

# **Kinderhausordnung für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen**

---

Für die Arbeit im Kinderhaus sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kinderhausordnung maßgebend:

## **1. Aufgaben**

- 1.1 Das Kinderhaus hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, jedoch nicht die Familie zu ersetzen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.
- 1.2 Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, orientieren sich die MitarbeiterInnen an den Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an den praktischen Erfahrungen in der Kinderkrippe und im Kinderhaus. Die MitarbeiterInnen bilden sich in Fortbildungsveranstaltungen sowie durch Fachliteratur weiter.
- 1.3 Die Kinder werden von Fachkräften in altersgemischten Gruppen betreut. Die bisherigen allgemeinen Erfahrungen in der Kinderhausarbeit haben gezeigt, dass Kinder unterschiedlichen Alters so frühzeitig durch den Umgang miteinander partnerschaftliches Verhalten erlernen können.
- 1.4 Die Erziehung im Kinderhaus soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

## **2. Aufnahme**

- 2.1 In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
  - 2.1.1 Für Kinder in Kleinkindgruppen(Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses(Anhang 11).
  - 2.1.2 Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.
- 2.2 Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kinderhausleitung.
- 2.4 Vom Besuch der Grundschule zurückgestellten Kindern wird der Besuch der

Grundschulförderklasse empfohlen.

## 2.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in das Kinderhaus ärztlich untersucht werden.

Es wird empfohlen, von der nach § 26 Sozialgesetzbuch V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Ist das Kind bei der Aufnahme in das Kinderhaus nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinderhausleitung spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in das Kinderhaus den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf, nur mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in das Kinderhaus durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit Zustimmung der Eltern/ Personensorgeberechtigten die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in das Kinderhaus selbst durchführen lässt.

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch V haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung sowie auch den Tuberkulose-test vornehmen zu lassen. Das Impfbuch oder die Impfbescheinigungen sind bei der Aufnahme vorzulegen.

## 2.6 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Läusebefall/Nissen etc. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Allergien müssen der Leitung durch ärztliche Bescheinigung angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.

Die MitarbeiterInnen sind nicht befugt, von Eltern/ Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Einrichtung gibt.

Wenn Kinder während des Aufenthaltes in der Einrichtung erkranken, werden die Eltern/ Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen.

- 2.7 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der vollständigen Aufnahme-papiere.

### **3. Anmeldung/ Vormerkung**

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen bietet über die Homepage eine zentrale Onlinevormerkung für die Vergabe von Kindergartenplätzen an.

### **4. Abmeldung**

- 4.1 Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- 4.2 Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können während des Kindergartenjahres nur bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei nachgewiesenem Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung abgemeldet werden.

### **5. Ausschluss**

Besucht ein Kind die Einrichtung nur unregelmäßig und besteht eine Warteliste, kann der Platz gekündigt und anderweitig vergeben werden.

Bei nicht auszuräumenden erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches, kann der Kindergarten- bzw. Krippenplatz gekündigt werden.

Weitere wichtige Gründe für eine Kündigung des Kindergartenplatzes/Krippenplatzes sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt.

### **6. Besuch des Kinderhauses und Öffnungszeiten**

- 6.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September jeden Jahres.

- 6.2 Die Kinder sollen aus pädagogischen Gründen regelmäßig das Kinderhaus besuchen. Nur so können sie am gesamten Tagesablauf teilnehmen und sich in die Gruppe eingliedern. Die Kinder können bis 9.00 Uhr gebracht und müssen pünktlich zu den Schlusszeiten abgeholt werden.
- 6.3 Sofern ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, muss die Leitung benachrichtigt werden.
- 6.4 Den Kindern im Kinderhaus/in der Kinderkrippe sollte ein kleines Vesper (z.B. Vollkornbrot, Obst, Joghurt), aber keine Süßigkeiten oder Naschwerk (z.B. Kaugummi, Bonbons) mitgegeben werden.

Die Ganztageskinder erhalten als Mittagessen eine vollständige Mahlzeit und ein kleines Nachmittagsvesper. Das Vormittagsvesper ist den Kindern mitzugeben.

- 6.5 Bei der Kleidung ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit verschiedenen Materialien umgehen.  
Außerdem sollte die Kleidung der Witterung angepasst sein.
- 6.6 Im gesamten Kinderhausbereich ist das Rauchen verboten!
- 6.7 Das Kinderhaus ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, geöffnet:



KINDERHÄUSER  
**RIELASINGEN-WORBLINGEN**

**Angebotsformen und Öffnungszeiten  
in den kommunalen Kinderhäusern**

**Kinderhaus Rosenegg, Hofenackerstraße 27, Tel.: 90 700 30**

**Kindergarten (3-6 Jahre)**

|                                    |                  |                        |       |
|------------------------------------|------------------|------------------------|-------|
| Ganztagsbetreuung                  | 7.15 - 17.00 Uhr | freitags bis 15.00 Uhr |       |
| verlängerte<br>Öffnungszeiten (VÖ) | 7.15 - 14.30 Uhr |                        |       |
| Regelgruppe                        | 7.30 - 12.30 Uhr | 14.00-16.30 Uhr        | Di+Do |

**Kindergarten (2-6 Jahre)**

verl. Öffnungszeiten (VÖ) 07.30 – 13.30 Uhr

**Krippe (ab 1 Jahr)**

|                           |                  |                        |  |
|---------------------------|------------------|------------------------|--|
| Ganztagsbetreuung         | 7.15 - 17.00 Uhr | freitags bis 15.00 Uhr |  |
| verl. Öffnungszeiten (VÖ) | 7.15 – 14.30 Uhr |                        |  |
| Halbtagsbetreuung         | 7.15 - 12.30 Uhr |                        |  |

**Kinderhaus Fröbel, Eichendorffstraße 10, Tel.: 24519**

**Kindergarten**

|                                    |                  |                 |       |
|------------------------------------|------------------|-----------------|-------|
| verlängerte<br>Öffnungszeiten (VÖ) | 7.30 - 13.30 Uhr |                 |       |
| Regelgruppe                        | 7.30 - 12.30 Uhr | 14.00-16.30 Uhr | Mo+Di |

**Fröbelnest (Krippe / ab 1 Jahr)**

verlängerte  
Öffnungszeiten (VÖ) 7.30 - 13.30 Uhr

**Kinderhaus St. Raphael, Albert-ten-Brink-Straße 5, Tel.: 24066**

**Kindergarten**

verlängerte  
Öffnungszeiten (VÖ) 7.30 - 13.30 Uhr oder 7.15 – 13.30 Uhr

**Kleinkindgruppe (ab 1 J.)**

verlängerte  
Öffnungszeiten (VÖ) 7.30 - 13.30 Uhr  
Halbtagesbetreuung 8.00 – 12.30 Uhr

## **7. Ferien und Schließung des Kinderhauses**

Die Ferienzeiten und Planungsnachmittage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Muss das Kinderhaus oder auch nur eine Kinderhausgruppe aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, sonstige dienstliche Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet.

Der Träger des Kinderhauses ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kinderhauses oder einer Kinderhausgruppe zu vermeiden, es sei denn, dass das Kinderhaus zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **8. Ferienbetreuung**

- 8.1 Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen richtet während der Sommerferien (Kindergartenferien) für Kinder ab 3 Jahren eine Betreuung in den Kinderhäusern/ Kindergärten ein. Die Ferienzeiten aller in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen werden aufeinander abgestimmt. Die Ferienbetreuung bietet die verlängerte Öffnungszeiten und die Regelbetreuung an.
- 8.2 Das bedeutet im Einzelnen, dass die Personensorgeberechtigten ihre Kinder in eine der geöffneten Einrichtungen anmelden können. Sie müssen sich bei der Ferienbetreuung für eine Einrichtung entscheiden. Da nicht alle Einrichtungen die gleiche Größe haben, können nicht alle gleich viele Kinder aufnehmen. Hier entscheidet das Anmeldedatum.
- 8.3 Es werden nur Kinder aus Rielasingen-Worblingen aufgenommen. Die schriftliche Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Die Nichtinanspruchnahme ist rechtzeitig mitzuteilen.
- 8.4 Für die Anmeldung benötigen die Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen ihrer Einrichtung in Kopie: Aufnahmebogen, abholberechtigte Personen, ärztliche Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung.
- 8.5 Personensorgeberechtigte verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung während der Ferienzeitbetreuung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 8.6 Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.
- 8.7 Zum Wohle des Kindes ist es wichtig, dass jedes einzelne Kind in der Ferienzeit auch mindestens 2 Ferienwochen hat. Ebenfalls sollte das Kind zur Betreuung nicht in verschiedenen Einrichtungen hintereinander untergebracht werden.

- 8.8 Für die Ferienbetreuungszeit sind im Übrigen die weiteren Regelungen in der aktuellen Kinderhausordnung maßgebend, insbesondere die Regelung in Krankheitsfällen, Aufsicht sowie Versicherung.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in die Ferienbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist,
- eine Infektionskrankheit vorliegt,
- es unter Kopflaus- und Krätzemilbenbefall leidet bzw. deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht und
- unspezifische fiebrige Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber etc. vorliegen.

**Die Einrichtung ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten!**

- 8.9 Für den Besuch der Ferienbetreuung wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die in der aktuellen Gebührensatzung geregelt ist.

## **9. Kindergartengebühr**

9.1 Die Kindergartengebühr („Elternbeitrag“) ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in das Kinderhaus/ in die Krippe aufgenommen wird. Die Höhe der Benutzungsgebühr für den Regelkindergarten, die ganztägige Betreuung sowie für die Kleinkindgruppen ist ersichtlich aus der beigefügten Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen.

9.2 Personensorgeberechtigte, denen es nicht möglich ist, die Kindergartengebühr zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kindergartengebühr informieren. Die Beitragspflicht besteht in jedem Falle bis über eine Kostenübernahme entschieden ist.

9.3 Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

9.4 Weitere Informationen zu den Benutzungsgebühren sowie über das Entstehen und die Fälligkeit der Gebührenschuld etc. sind der Satzung zu entnehmen!

## **10. Versicherung**

10.1 Die aufgenommenen Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung und
- während aller Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Feste, Spaziergänge, usw.).

- 10.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur bzw. von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung unverzüglich zu melden.
- 10.3 Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 10.4 Die Gemeinde haftet bei Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 10.5 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **11. Aufsichtspflicht**

- 11.1 Das Personal in den Einrichtungen ist nur während der Öffnungszeiten für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung. Sie endet bei Kindern, die von Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden, mit der Übergabe.
- 11.2 Alle Kinder müssen vom Kinderhaus abgeholt werden, kein Kind darf alleine nach Hause gehen. Auch nicht in Ausnahmefällen !
- 11.3 Wenn Sie Ihr Kind nicht grundsätzlich selbst abholen, füllen Sie bitte eine Erklärung aus (Anhang 7), bei der Sie entsprechende Personen bestimmen. Dadurch werden Missverständnisse und Haftungsprobleme ausgeschlossen.
- 11.4 Der Leitung der Einrichtung oder der Gruppenleitung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als in der Erklärung zur Abholpflicht (Anhang 7) angegebenen Personen abgeholt wird. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.
- 11.5 Wird ein Elternteil allein erziehungsberechtigt, muss dies der Leitung der Einrichtung mitgeteilt werden; ebenso Änderungen der Adresse, Telefonnummern, Arbeitsstelle, weitere Impfungen (z.B. Tetanus usw.).

## **12. Elternbeirat**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kinderhauses beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte).

Rielasingen-Worblingen, Januar 2019

gez.  
Baumert  
Bürgermeister